

# Nutzungsordnung Dorfgemeinschaftshaus Nienhof

Stand: 22.09.2010

## Präambel

Das Dorfgemeinschaftshaus Nienhof (DGH) dient insbesondere den Nienhofer Bürgerinnen und Bürgern zur Förderung der Dorfgemeinschaft und wird durch die Interessengemeinschaft Dorfgemeinschaftshaus Nienhof (IG DGH) verwaltet.

Die Nutzungsordnung regelt bewußt nur grundsätzliche Punkte und will so die Eigenverantwortung der gesamten Dorfgemeinschaft für das DGH fördern.

Die Nutzung des DGH steht nicht in Konkurrenz zur örtlichen Gastronomie und den örtlichen Gewerbetreibenden.

## § 1 Grundsatz

- Die IG DGH versammelt sich mindestens einmal jährlich und regelt die Nutzung des DGH in einer Nutzungsordnung. Die Nutzungsordnung kann an veränderte Anforderungen angepasst werden.

## § 2 Hausrecht

- Die IG DGH übt das Hausrecht aus. Diese Vertreter der IG DGH werden namentlich benannt:
  - a) Uwe Bollbach (Terminkoordinator)
  - b) Heinz Koslowski (Hausmanager)
  - c) Otto Wichmann (Stellvertreter zu a und b)

## § 3 Betretungsrecht

- Dem Gemeindedirektor, den Beauftragten der Samtgemeindeverwaltung und den Hausrechtinhabern ist jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen zu gewähren. Ihnen ist jede zur Durchführung der Aufsicht erforderliche Auskunft zu erteilen.

## § 4 Terminkoordinator & Hausmanager

- Die IG DGH benennt einen Terminkoordinator und einen Hausmanager.
- Der Terminkoordinator ist Ansprechpartner der Benutzer und regelt die Terminvergabe.
- Der Hausmanager ist für die Schlüsselübergabe, Kontrollen der Sauberkeit und Schadensmeldungen verantwortlich.
- Die Reihenfolge der Anmeldung entscheidet über die Gebäudenutzung.

## **§ 5 Durchführung von Veranstaltungen**

- Private Feier (z.B. Geburtstage, Jubiläen) sind nicht zulässig.
- Bei Veranstaltungen ist eine Störung der Allgemeinheit zu vermeiden.
- Die Zahl der Veranstaltungsteilnehmer ist in der Regel auf die Anzahl der Sitzplätze begrenzt.
- Die Benutzer dürfen lediglich die ihnen zur Verfügung gestellten Räume nutzen.
- Schlüssel dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- Die Räumlichkeiten sind in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen.
- Müll und sonstiger Abfall ist vom Veranstalter (Benutzer) bis spätestens einen Tag nach der Veranstaltung auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 6 Rauchverbot**

- Das Rauchen ist im Gebäude nicht gestattet.

## **§ 7 Reinigung**

- Die regelmäßige Reinigung bzw. Grundreinigung organisiert die IG DGH auf eigene Kosten.
- Die Nutzer sind nach der Veranstaltung für die Reinigung jeweils selbst verantwortlich.

## **§ 8 Lagerung, Anbringen von Regalen**

- Das Lagern von fremden Utensilien / Gerätschaften (z.B. Materialien/ Pokale) bedarf der Zustimmung der IG DGH. Das umfasst auch das Anbringen von z. B. Regalen und Bildern.

## **§ 9 Schlüsselverwaltung**

- Gebäudeschlüssel werden wie folgt benötigt und ausgegeben:
  - Terminkoordinator
  - Hausmanager
  - stellvertr. Terminkoordinator/Hausmanager
  - FF Nienhof
  - Benutzer
- Der Hausmanager führt eine entsprechende Schlüsselaus- und Rückgabeliste

### § 10 Nutzungsausschluss

- Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung kann der Veranstalter (Benutzer) von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

### § 11 Haftung

- Der verantwortliche Benutzer haftet für entstandene Schäden gegenüber der Eigentümerin (Gemeinde Langlingen). Das schließt auch Folgekosten bei einem verlorenen / fehlenden Schlüssel ein.

### § 12 Kautions

- Vom Benutzer kann mit Aushändigung der Schlüssels eine Kautions erhoben werden.

Diese Nutzungsordnung tritt mit Fertigstellung des DGH in Kraft.

Nienhof, den 8.10.10

